

Verein der Ehemaligen und Freunde des Droste-Hülshoff-Gymnasiums Rottweil

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Ehemaligen und Förderer des Droste-Hülshoff-Gymnasiums Rottweil", nach Eintrag mit dem Zusatz 'e.V.'
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil einzutragen.
3. Sitz des Vereins ist Rottweil.

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgaben des Vereins sind

1. die Förderung des Bildungsauftrags des Droste-Hülshoff-Gymnasiums Rottweil (DHG),
2. die Förderung der Schüler des DHG und ihrer Vorhaben, soweit es dem Bildungsauftrag der Schule entspricht,
3. die Pflege der Verbindung zwischen Ehemaligen und Förderern mit der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die das Bildungsziel des DHG und den Vereinszweck fördern wollen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen kann;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied dem Zweck und der Satzung des Vereins zuwiderhandelt trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
2. Er besteht aus
 - dem Vorsitzenden.
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer,
 - dem Schulleiter des DHG oder seinem Vertreter im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
5. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss bis zur turnusmäßigen Neuwahl ein Mitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen kooptieren. Diese Kooptation ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und in Textform unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Versammlungszweckes verlangt. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Entgegennahme und Diskussion des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Festsetzung der Beitragsordnung,
 - Beschluss über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge,
 - Änderung der Satzung,
 - Ausschluss von Mitgliedern.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Werktage vor Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Dreiviertelmehrheit.
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Alle Mitglieder sind über Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Textform zu informieren.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die von Vorstand oder Mitgliederversammlung gefassten und vom Beschlüsse sind in Ergebnisprotokollen festzuhalten und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenwesen

1. Der Kassierer verwaltet die Mitgliedsbeiträge, Spenden und das sonstige Vermögen des Vereins; er hat darüber Buch zu führen und jährlich einen Kassenbericht zu geben.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnung der Kassenführung und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Der Kassierer hat ihnen in sämtliche Belege Einsicht zu geben und steht ihnen für Auskünfte zur Verfügung.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des Vereinszwecks (§ 2) fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Rottweil, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Bildungszwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Rottweil.

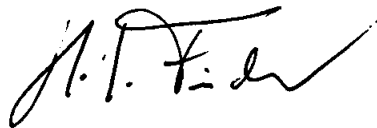
§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - a. Name
 - b. Adresse
 - c. Geburtsdatum (wenn angegeben)
 - d. Telefonnummer
 - e. E-Mailadresse
 - f. Bankverbindung
 - g. Beitrittsjahr
2. Dem Vorstand des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage des Droste-

Hülshoff-Gymnasiums und übermittelt Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2019 mit den Stimmen aller Anwesenden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. T. F. d.', is written over the text.